

Bisheriger Text der Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 24.11.2005	Entwurf der Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung
<p>Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehertechnischen Zentrale (FTZ) sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrebereitschaft“ des Landkreises Stendal (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 24.11.2005</p> <p>Der Kreistag hat am 24.11.2005 auf der Grundlage der §§ 6 und 33 (3) Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) und §§ 3 (2) und 22 (3) u. (4) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), nachfolgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehertechnischen Zentrale (FTZ), <u>der Einsatztechnik</u> sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Stendal (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) <u>vom 01.04.2018</u></p> <p><u>Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 14.12.2017 die Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehertechnischen Zentrale (FTZ), der Einsatztechnik sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Stendal (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) im Landkreis Stendal beschlossen:</u></p>

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- a. die Ausführung der dem Landkreis Stendal nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Pflichtaufgaben
- und
- b. die Inanspruchnahme der FTZ für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, aber einer effektiven Organisation der Gefahrenabwehr dienlich sind bzw. Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzanforderungen berücksichtigen.
(Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren ~~— GUV 7.13 — und Geräteprüfverordnung GUV 67/13~~ u.a.)

**§ 2
Grundsätze**

(1) Der Landkreis Stendal unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 des BrSchG als Einrichtung für überörtliche Zwecke eine FTZ und setzt die Feuerwehrbereitschaft im Sinne der Einheiten für besondere Einsätze (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG) ein.

(2) Die Leistungen ~~der FTZ und der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaft“ des Landkreises Stendal~~ sind bei Bränden, bei Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(3) Soweit § 2 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes regelt, wird für Leistungen der FTZ und der ~~Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaft“~~ Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- a. die Ausführung der dem Landkreis Stendal nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Pflichtaufgaben
- und
- b. die Inanspruchnahme der FTZ für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, aber einer effektiven Organisation der Gefahrenabwehr dienlich sind bzw. Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzanforderungen berücksichtigen.
(Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren und Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr u.a.)

**§ 2
Grundsätze**

(1) Der Landkreis Stendal unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 des BrSchG für übergemeindliche Zwecke eine FTZ und hält Einsatztechnik für die Einheiten für besondere Einsätze nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG vor.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 1 innerhalb des Landkreises sind bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr sowie nach § 3 Abs. 5 BrSchG unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(3) Soweit § 2 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes regelt, wird für Leistungen der FTZ und der Einsatztechnik des Landkreises Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3

Kostenersatzpflicht/Kostenersatzfreiheit

(1) Kostenersatzpflichtig ist:

- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen (Verursachungshaftung) gilt entsprechend,
- b. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend,
- c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
- d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

(2) Kostenpflichtig ist ferner, wer Leistungen der FTZ, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, in Anspruch nimmt (§ 1 Buchst. b dieser Satzung).

(3) Mehrere Verantwortliche und mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(4) Kostenersatzfrei ist:

- a. die Inanspruchnahme der FTZ des Landkreises Stendal im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Landkreises Stendal (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG) zur Pflege und Prüfung von Geräten und Materialien sowie zur Durchführung der Ausbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Stendal
- b. die Nutzung der Ausbildungsräume in der FTZ des Landkreises Stendal für dienstliche Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren und des Feuerwehrverbandes des Landkreises Stendal sowie für Ausbildungsmaßnahmen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen.

(5) Sonderregelungen aus Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den

§ 3

Kostenersatzpflicht/Kostenersatzfreiheit

(1) Kostenersatzpflichtig ist:

- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen (Verursachungshaftung) gilt entsprechend,
- b. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend,
- c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
- d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

(2) Kostenpflichtig ist ferner, wer Leistungen der FTZ, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, in Anspruch nimmt (§ 1 Buchst. b dieser Satzung).

(3) Mehrere Verantwortliche und mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(4) Kostenersatzfrei ist:

- a. die Inanspruchnahme der FTZ des Landkreises Stendal im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Landkreises Stendal (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG) zur Pflege und Prüfung von **Fahrzeugen**, Geräten und Materialien sowie zur Durchführung der Ausbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren **und der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen** des Landkreises Stendal.
- b. die Nutzung der Ausbildungsräume in der FTZ des Landkreises Stendal für dienstliche Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren und des Feuerwehrverbandes des Landkreises Stendal sowie für Ausbildungsmaßnahmen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen.

(5) Sonderregelungen aus Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den

Kommunen sowie Dritter bleiben, hinsichtlich der Gebührenerhebung, unberührt.

Kommunen sowie Dritter bleiben, hinsichtlich der Gebührenerhebung, unberührt.

§ 4

Kostentarif und Kostenmaßstab

(1) Für Personal- und Sachleistungen wird Kostenersatz nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, und ggf. aufgrund einer Festsetzung im Einzelfall berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte vom Standort abwesend sind (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstatteleistungen die tatsächliche Betriebs- und/oder Arbeitszeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort. Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, dass in Einzelpositionen des Kostentarifs etwas anderes festgesetzt ist. Die 1. Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(2) Bei der Ausleihe von **Fahrzeugen**, Geräten und Ausrüstungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale werden Tagessätze als Kostenersatz erhoben. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Abrechnungstag.

(3) Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz nach dieser Satzung wird mit der erbrachten Leistung fällig. Die Höhe des zu leistenden Kostenersatzes wird dem Zahlungspflichtigen durch einen Bescheid mitgeteilt.

(4) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn bei Eintreffen des eingesetzten Personals, von Geräten oder Fahrzeugen ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

(5) Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze „**Feuerwehrbereitschaft**“ des Landkreises Stendal mit integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen der Städte/Gemeinden gelten deren Satzungen. Bestehen solche nicht oder werden Leistungen erbracht, für deren Kostenersatz keine Einzelpositionen festgelegt sind, wird auf der Grundlage der Selbstkosten Kostenersatz verlangt, wie er für ähnliche Leistungen festgesetzt oder nach kostendeckenden Abrechnungsgrundlagen zu ermitteln ist.

(6) Für den Einsatz von Fahrzeugen und Abrollbehältern ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte des Landkreises enthalten.

§ 4

Kostentarif und Kostenmaßstab

(1) Für Personal- und Sachleistungen wird Kostenersatz nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, und ggf. aufgrund einer Festsetzung im Einzelfall berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte vom Standort abwesend sind (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstatteleistungen die tatsächliche Betriebs- und/oder Arbeitszeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort. Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, dass in Einzelpositionen des Kostentarifs etwas anderes festgesetzt ist. Die 1. Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(2) Bei der Ausleihe von Geräten und Ausrüstungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale werden Tagessätze als Kostenersatz erhoben. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Abrechnungstag.

(3) Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz nach dieser Satzung, wird mit der erbrachten Leistung fällig. Die Höhe des zu leistenden Kostenersatzes, wird dem Zahlungspflichtigen durch einen Bescheid mitgeteilt.

(4) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn bei Eintreffen des eingesetzten Personals, von Geräten oder Fahrzeugen ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

(5) Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Stendal mit integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen der Städte/Gemeinden gelten deren Satzungen. Bestehen solche nicht oder werden Leistungen erbracht, für deren Kostenersatz keine Einzelpositionen festgelegt sind, wird auf der Grundlage der Selbstkosten Kostenersatz verlangt, wie er für ähnliche Leistungen festgesetzt oder nach kostendeckenden Abrechnungsgrundlagen zu ermitteln ist.

(6) Für den Einsatz von Fahrzeugen und Abrollbehältern ist **grundsätzlich** die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte des Landkreises, **bis auf Verbrauchsmittel, Aufwendungen zur Reinigung und Prüfung sowie erforderliche**

Ersatzbeschaffungen der Ausrüstung, enthalten.

**§ 5
Sonstige Kosten**

(1) Sonstige Kosten (z.B. Ersatzteile, Leistungen Dritter, Verbrauchsmittel, Einwegausrüstungen, Entsorgung von Rückständen usw.) werden zusätzlich zu den gemäß § 4 erhobenen Kosten zum jeweiligen Rechnungs- bzw. Tagespreis, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 5 %, geltend gemacht.

(2) Entstehen dem Landkreis durch die Inanspruchnahme der Leistungen seiner Feuerwehrtechnischen Zentrale bzw. der Einheiten für besondere Einsätze ~~„Feuerwehrbereitschaft“~~ zusätzliche Kosten, insbesondere Reparaturkosten für den Fall der Beschädigung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen bzw. Ersatzbeschaffungskosten für den Fall des Verlustes oder des einsatzbedingten Verschleißes, so hat der Kostenersatzpflichtige diese zusätzlich, zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 5 %, zu tragen.

**§ 6
Fälligkeit des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb ~~14 Tagen~~ zu zahlen, es sei denn, es wird im Bescheid ein späterer Termin bestimmt.

(2) Rückständige Beträge werden gemäß den Vorschriften des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben

**§ 7
Billigkeitsregelung**

In Härtefällen kann der Kostenersatz auf schriftlichen Antrag gestundet werden, erlassen oder teilweise erlassen werden.

**§5
Sonstige Kosten**

(1) Sonstige Kosten (z.B. Ersatzteile, Leistungen Dritter, Verbrauchsmittel, Einwegausrüstungen, Entsorgung von Rückständen usw.) werden zusätzlich zu den gemäß § 4 erhobenen Kosten zum jeweiligen Rechnungs- bzw. Tagespreis, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 5 %, geltend gemacht.

(2) Entstehen dem Landkreis durch die Inanspruchnahme der Leistungen seiner Feuerwehrtechnischen Zentrale, der Einsatztechnik bzw. der Einheiten für besondere Einsätze zusätzliche Kosten, insbesondere Reparaturkosten für den Fall der Beschädigung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen bzw. Ersatzbeschaffungskosten für den Fall des Verlustes oder des einsatzbedingten Verschleißes, so hat der Kostenersatzpflichtige diese zusätzlich, zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 5 %, zu tragen.

**§ 6
Fälligkeit des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu zahlen, es sei denn, es wird im Bescheid ein späterer Termin bestimmt.

(2) Rückständige Beträge werden gemäß den Vorschriften des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

**§ 7
Billigkeitsregelung**

In Härtefällen kann der Kostenersatz auf schriftlichen Antrag gestundet werden, erlassen oder teilweise erlassen werden.

**§ 8
Haftung**

Der Landkreis haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn das durch den Landkreis eingesetzte Personal diese nicht selbst bedienen.

**§ 9
Nutzungszwang**

Auf Grund des dringenden öffentlichen Interesses wird für den Landkreis Stendal der Benutzungszwang hinsichtlich der Benutzung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Stendal für die öffentlichen Feuerwehren und deren Träger vorgeschrieben.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale einschließlich der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Stendal (Gebührensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 20.12.2001 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Stendal, den 28.11.2005

Jörg Hellmuth -Siegel-

**§ 8
Haftung**

Der Landkreis haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn das durch den Landkreis eingesetzte Personal diese nicht selbst bedienen.

**§ 9
Nutzungszwang**

Auf Grund des dringenden öffentlichen Interesses, wird für den Landkreis Stendal der Benutzungszwang hinsichtlich der Benutzung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Stendal für die öffentlichen Feuerwehren und deren Träger vorgeschrieben.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaft“ des Landkreises Stendal (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 24.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaft“ des Landkreises Stendal (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 18.09.2008, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Carsten Wulfänger

Anlage Kostentarif

Anlage: Kostentarif zur Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung

Anlage

Kostentarif zur Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung (Neufassung 2008)

Personalleistungen

1. Personaleinsatz

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004, GVBl. LSA Nr. 51/2004.

a) der Stundenlohnsatz beträgt

1.1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	45,00 Euro
1.2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	38,00 Euro
1.3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	31,00 Euro
1.4. für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte	24,00 Euro

b) für Arbeitsleistungen an allgemein dienstfreien Tagen und in arbeitsfreien Zeiten wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben,

Anlage zur Satzung

Kostentarif zur Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung

1. Personalleistungen

Stundensatzes gestaffelt nach Besoldung / Eingruppierung

a) der Stundenlohnsatz beträgt

- 1.1. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2 und E 3 **34,50 Euro**
- 1.2. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 9a **45,30 Euro**
- 1.3. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9b bis E 12 **55,90 Euro**
- 1.4. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich B 5 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 **78,60 Euro**

b) für Arbeitsleistungen an allgemein dienstfreien Tagen und in arbeitsfreien Zeiten wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben,

Sachleistungen

Die Sachleistungen wurden auf der Grundlage der DST -Beiträge zum Kommunalrecht, Reihe B, Heft 6, des Deutschen Städtetages, kalkuliert.

2. Fahrzeuge und Abrollbehälter

Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiges Fahrzeug/Abrollbehälter

	Stundensatz je Stück
2.1. Mehrzweckfahrzeug - Pritsche mit Ladebordwand (über 10t)	114,00 Euro
2.2. Mehrzweckfahrzeug - Pritsche mit Ladebordwand (unter 10t)	67,00 Euro
2.3. Mehrzweckfahrzeug - Kasten	53,00 Euro
2.4. Atemschutzservice- und Messfahrzeug	81,00 Euro
2.5. Mannschaftstransportfahrzeug	52,00 Euro
2.6. Einsatzleitwagen - ELW 1 (LK)	74,00 Euro
2.7. Einsatzleitwagen - PKW-Kommandowagen	63,00 Euro
2.8. Einsatzleitwagen - Funktrupp-Kraftwagen	114,00 Euro
2.9. Wechsellader	120,00 Euro
2.10. Wechsellader mit LKW-Ladekran	201,00 Euro
2.11. AB - Gefahrgut	361,00 Euro
2.12. AB - Umwelt- und Gewässerschutz	225,00 Euro
2.13. AB - Atemschutz/Strahlenschutz	377,00 Euro
2.14. AB - Sonderlöschmittel	218,00 Euro
2.15. AB - Nachschub	160,00 Euro
2.16. AB - Transport	48,00 Euro
2.17. Mehrzweckboot inkl. Trailer	302,00 Euro
2.18. Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug - Person	73,00 Euro
2.19. ABC-Erkundungskraftwagen	42,00 Euro

2. Sachleistungen - Einsatztechnik

Der Kostenersatz wurden auf der Grundlage der DST -Beiträge zum Kommunalrecht, Reihe B, Heft 6, des Deutschen Städtetages, kalkuliert.

Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiges Fahrzeug/Abrollbehälter

	Stundensatz je Stück
2.1. Mehrzweckfahrzeug - Pritsche mit Ladebordwand (über 10t)	114,00 Euro
2.2. Mehrzweckfahrzeug - Pritsche mit Ladebordwand (unter 10t)	67,00 Euro
2.3. Mehrzweckfahrzeug - Kasten	53,00 Euro
2.4. Atemschutzservice- und Messfahrzeug	81,00 Euro
2.5. Mannschaftstransportfahrzeug	52,00 Euro
2.6. Einsatzleitwagen - ELW 1 (LK)	74,00 Euro
2.7. Einsatzleitwagen - PKW-Kommandowagen	63,00 Euro
2.8. Einsatzleitwagen - Funktrupp-Kraftwagen	114,00 Euro
2.9. Wechsellader	120,00 Euro
2.10. Wechsellader mit LKW-Ladekran	201,00 Euro
2.11. AB - Gefahrgut	361,00 Euro
2.12. AB - Umwelt- und Gewässerschutz	225,00 Euro
2.13. AB - Atemschutz/Strahlenschutz	377,00 Euro
2.14. AB - Sonderlöschmittel	218,00 Euro
2.15. AB - Nachschub	160,00 Euro
2.16. AB - Transport	48,00 Euro
2.17. Mehrzweckboot inkl. Trailer	302,00 Euro
2.18. Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug - Person	73,00 Euro
2.19. ABC-Erkundungskraftwagen	42,00 Euro

3. Bereitstellung von feuerwehrtechnischen Geräten

Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagessatz je Stück
3.1. Tragkraftspritze (TS8) + Verbrauchsmaterial	75,00 Euro
3.2. Notstromaggregat bis 8 kVA + Verbrauchsmaterial	66,00 Euro
3.3. Beleuchtungssatz (Halogenstrahler mit Stativ)	15,00 Euro
3.4. Beleuchtungssatz (Kabeltrommel 50 m)	10,00 Euro
3.5. Trennschleifgerät	25,00 Euro
3.6. Winkelschleifer	25,00 Euro
3.7. Schlagbohrmaschine	20,00 Euro
3.8. Motorkettensäge + Verbrauchsmittel	20,00 Euro
3.9. Bolzenschneider	10,00 Euro
3.10 Tauchpumpe - C	15,00 Euro
3.11. Tauchpumpe - B	20,00 Euro
3.12. Wasserstrahlpumpe	10,00 Euro
3.11. Kübelspritze	5,00 Euro
3.12. Feuerlöscher + Verbrauchsmittel nach einem Einsatz	5,00 Euro
3.13. Druckschlauch der Größen C und B jeweils	7,00 Euro
3.14. Saugschlauch	7,00 Euro
3.15. Saugkorb	2,50 Euro
3.16. Sammelstück	2,50 Euro
3.17. Standrohr für Unterflurhydranten mit Schlüssel	10,00 Euro
3.18. Strahlrohr der Größe C oder B jeweils	2,50 Euro
3.19. Verteiler	4,00 Euro
3.20. Druckbegrenzungsventil	9,00 Euro
3.21. Übergangsstück	2,00 Euro
3.22. Schlauchbrücke	10,00 Euro
3.23. Handscheinwerfer	5,00 Euro
3.24. Nebelmaschine + Verbrauchsmittel	13,00 Euro
3.25. Übungspuppen	17,00 Euro
3.26.a Chemikalienschutzanzug	65,90 Euro
3.26.b + Wartung als einmaliger Zuschlag (auch bei mehrtägiger Nutzung)	60,00 Euro
3.27.a Pressluftatmer komplett	34,80 Euro
3.27.b + Wartung als einmaliger Zuschlag (auch bei mehrtägiger Nutzung)	19,40 Euro
3.28.a Atemschutzmaske	3,00 Euro
3.28.b + Wartung als einmaliger Zuschlag (auch bei mehrtägiger Nutzung)	16,80 Euro

3. Sachleistungen - Bereitstellung von feuerwehrtechnischen Geräten

Der Kostenersatz wurde auf der Grundlage der DST -Beiträge zum Kommunalrecht, Reihe B, Heft 6, des Deutschen Städtetages, kalkuliert.

Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagessatz je Stück
3.1. Tragkraftspritze (TS8) + Verbrauchsmaterial	75,00 Euro
3.2. Notstromaggregat bis 8 kVA + Verbrauchsmaterial	66,00 Euro
3.3. Beleuchtungssatz (Halogenstrahler mit Stativ)	15,00 Euro
3.4. Beleuchtungssatz (Kabeltrommel 50 m)	10,00 Euro
3.5. Trennschleifgerät	25,00 Euro
3.6. Winkelschleifer	25,00 Euro
3.7. Schlagbohrmaschine	20,00 Euro
3.8. Motorkettensäge + Verbrauchsmittel	20,00 Euro
3.9. Bolzenschneider	10,00 Euro
3.10. Tauchpumpe - C	15,00 Euro
3.11. Tauchpumpe - B	20,00 Euro
3.12. Feuerlöscher + Verbrauchsmittel nach einem Einsatz	5,00 Euro
3.13. Druckschlauch der Größen C und B	7,00 Euro
3.14. Saugschlauch	7,00 Euro
3.15. Saugkorb	2,50 Euro
3.16. Sammelstück	2,50 Euro
3.17. Standrohr für Unterflurhydranten mit Schlüssel	10,00 Euro
3.18. Strahlrohr der Größe C oder B jeweils	2,50 Euro
3.19. Verteiler	4,00 Euro
3.20. Druckbegrenzungsventil	9,00 Euro
3.21. Übergangsstück	2,00 Euro
3.22. Schlauchbrücke	10,00 Euro
3.23. Handscheinwerfer	5,00 Euro
3.24. Nebelmaschine + Verbrauchsmittel	13,00 Euro
3.25. Übungspuppen	17,00 Euro
3.26. Chemikalienschutzanzug + Pflege und Prüfung	65,90 Euro
3.27. Pressluftatmer komplett + Pflege und Prüfung	34,80 Euro
3.28. Atemschutzmaske + Pflege und Prüfung	3,00Euro

4. Prüfen von Fahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagessatz je Stück
4.1. Pressluftatemgerät + Materialaufwand	19,40 Euro
4.2. Pressluftflasche bis sieben Liter (TÜV, Farbgebung u.a.) nach realem Aufwand	
4.3. Atemschutzmaske	16,40 Euro
4.4. Atemschutzmaske, 6-Jahresprüfung	24,60 Euro
4.5. Chemikalienschutzanzug	65,90 Euro
4.6. Dreiteilige Schiebeleiter	30,00 Euro
4.7. Vierteilige Steckleiter (weitere anteilig)	20,00 Euro
4.8. Klappleiter	10,00 Euro
4.9. Saugschlauch	7,00 Euro
4.10. Druckschlauch bis 20 m (weitere Längen anteilig)	5,00 Euro
4.11. Wasserführende Armaturen	2,00 Euro
4.12. Tragkraftspritze	63,00 Euro
4.13. Fahrzeugpumpe	70,00 Euro
4.14. Rettungsgerät (Schneid- und Spreizgerät)	85,00 Euro
4.15. Kalibrierung von Gasspürmessgeräten + Materialaufwand nach realem und Prüfgase Aufwand	

4. Pflege und Prüfung von Fahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten

Die Kalkulation erfolgte auf Grundlage der Personalleistungen nach Punkt 1.2. und dem Zeitaufwand.

Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagessatz je Stück
4.1. Atemschutzmaske	7,60 Euro
4.2. Atemschutzmaske, inkl. Reinigung	22,70 Euro
4.3. Lungenautomat (einzeln)	6,00 Euro
4.4. Lungenautomat (einzeln), inkl. Reinigung	22,70 Euro
4.5. Pressluftatemgerät	12,10 Euro
4.6. Pressluftatemgerät inkl. Reinigung	49,10 Euro
4.7. Regenerationsgerät	68,00 Euro
4.8. Pressluftflasche (einzeln)	4,50 Euro
4.9. Chemikalienschutzanzug	68,00 Euro
4.10. Chemikalienschutzanzug, inkl. Reinigung	113,30 Euro
4.11. Kalibrierung von Gasspürmessgeräten	55,30 Euro
4.12. Kalibrierung von Gasspürmessgeräten, inkl. Reinigung	78,00 Euro
4.13. Druckschläuche	5,30 Euro
4.14. Druckschläuche, inkl. Reinigung	8,30 Euro
4.15. Formstabile Druckschläuche	16,60 Euro
4.16. Saugschläuche	6,80 Euro
4.17. Wasserführende Armaturen	2,30 Euro
4.18. Tragkraftspritze	68,00 Euro
4.19. Fahrzeugpumpe	68,00 Euro
4.20. Hydraulisch betätigte Rettungssatz (Jahresprüfung)	68,00 Euro
4.21. Hydraulisch betätigte Rettungssatz (3-Jahresprüfung)	317,10 Euro
4.22. Hydraulisch betätigte Zusatzgeräte (Jahresprüfung)	22,70 Euro
4.23. Hydraulisch betätigte Zusatzgeräte (3-Jahresprüfung)	68,00 Euro
4.24. Hebesatz mit Hydraulikpresse (Jahresprüfung)	135,90 Euro
4.25. Hydraulische Winde	45,30 Euro
4.26. Hakenleiter	7,60 Euro
4.27. Steckleitern (2/4 teilig)	30,20 Euro
4.28. Klappleiter	7,60 Euro
4.29. Dreiteilige Schiebeleiter	135,90 Euro
4.30. Multifunktionsleiter	30,20 Euro
4.31. Rettungsplattform	30,20 Euro
4.32. Sprungtuch	90,60 Euro
4.33. Sprungpolster	226,50 Euro
4.34. Hebekissensystem ≤ 1,0 bar	30,20 Euro
4.35. Hebekissensystem >1,0 bar	30,20 Euro
4.36. Gerätesatz - Auf- und Abseilgerät	68,00 Euro
4.37. Gerätesatz - Absturzsicherung	68,00 Euro
4.38. Feuerwehr-Haltegurt	4,50 Euro
4.39. Feuerwehrleine	9,10 Euro
4.40. Schutzkleidung für die spezielle Brandbekämpfung	11,30 Euro

5. Füllen von Pressluftflaschen

Kostersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagessatz je Stück
5.1. Pressluftflaschen bis sieben Liter	8,00 Euro
5.2. Pressluftflaschen weiterer Größen Anteilmäßig	zu 5.1.

6. Instandsetzung von Fahrzeugen, feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung der Feuerwehren

Kostersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Kostensatz je Stunde
6.1. Instandsetzung von Fahrzeugen der Feuerwehr	nach realem Aufwand
6.2. Instandsetzung von Geräten und Ausrüstung	nach realem Aufwand

5. Füllen von Pressluftflaschen

Die Kalkulation erfolgte auf Grundlage des realen Aufwands.

Kostersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagessatz je Stück
5.1. Pressluftflaschen bis sieben Liter	8,00 Euro
5.2. Pressluftflaschen weiterer Größen Anteilmäßig	zu 5.1.

6. Instandsetzung von Fahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten

(ohne Prüfung und zuzüglich Materialaufwand)

Die Kalkulation erfolgte auf Grundlage der Personalleistungen nach Punkt 1.2. und dem Zeitaufwand.

Kostersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Kostensatz je Stück
6.1. Atemschutzmaske + Materialaufwand	22,70 Euro
6.2. Lungenautomat (einzeln) + Materialaufwand	34,00 Euro
6.3. Pressluftatemgerät + Materialaufwand	45,30 Euro
6.4. Pressluftflasche + Leistungen Dritter	26,40 Euro
6.5. Chemikalienschutzanzug + Materialaufwand	52,90 Euro
6.6. Gasspürmessgeräten + Materialaufwand	45,30 Euro
6.7. sonstige Fahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten + Materialaufwand	nach realem Aufwand

Der Materialaufwand besteht aus dem Einkaufspreis inkl. Umsatzsteuer zuzüglich des Verwaltungskostenaufwands in Höhe von 5 % nach § 5 Abs. II und einer Kleinteile- und Verbrauchsmittelpauschale in Höhe von 5 %.

7. Nutzung der Ausbildungsstätte

Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagssatz je Raum
7.1. Unterrichtsraum	40,00 Euro
7.2. Konferenzraum	80,00 Euro
7.3. Unterkunftsraum	15,00 Euro
7.4. Nutzung der Atemschutzübungsanlage (je Person, ohne Gerätestellung)	20,00 Euro

8. Lehrgangsgebühren

Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Lehgangssatz je Teilnehmer
8.1. Lehrgang Truppführer	468,00 Euro
8.2. Lehrgang Sprechfunker	85,00 Euro
8.3. Lehrgang Atemschutzgeräteträger	375,00 Euro
8.4. Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge	249,00 Euro
8.5. Lehrgang Technische Hilfeleistung I	665,00 Euro
8.6. Lehrgang Motorkettensägeführer	106,00 Euro
8.7. Lehrgang Technische Hilfe Bahn I	141,00 Euro

9. Kostensersatz für nicht aufgezeichnete Leistungen

Leistungen, welche nicht im Kostentarif in den Punkten 2, 3, 4, 7 und 8 aufgeführt sind werden nach dem realem Personaleinsatz, den Materialaufwendungen und ggf. Nebenkosten (Leistungen Dritter usw.) berechnet.

7. Nutzung der Ausbildungsstätte

Die Kalkulation erfolgte auf Grundlage des realen Aufwands.

Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagssatz je Raum
7.1. Unterrichtsraum	40,00 Euro
7.2. Konferenzraum	80,00 Euro
7.3. Unterkunftsraum	15,00 Euro
7.4. Nutzung der Atemschutzübungsanlage (je Person, ohne Gerätestellung)	20,00 Euro

8. Lehrgangsgebühren

Die Kalkulation erfolgte auf Grundlage der Aufwendungen je Lehrgang durch Teilnehmer.

Kostensersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Lehgangssatz je Teilnehmer
8.1. Lehrgang Truppführer	468,00 Euro
8.2. Lehrgang Sprechfunker	85,00 Euro
8.3. Lehrgang Atemschutzgeräteträger	375,00 Euro
8.4. Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge	249,00 Euro
8.5. Lehrgang Technische Hilfeleistung I	665,00 Euro
8.6. Lehrgang Motorkettensägeführer	106,00 Euro
8.7. Lehrgang Technische Hilfe Bahn I	141,00 Euro

9. Kostensersatz für nicht aufgezeichnete Leistungen

Leistungen, welche nicht im Kostentarif in den Punkten 2, 3, 4, 7 und 8 aufgeführt sind werden nach dem realem Personaleinsatz, den Materialaufwendungen und ggf. Nebenkosten (Leistungen Dritter usw.) berechnet.

